

Der Elternunterhalt: Vermögensverwertung für die Eltern?

von Martin Wahlers



Wenn die Eltern pflegebedürftig werden, reichen Rente, Pflegegeld und Vermögen häufig nicht mehr aus, um die anfallenden Kosten zu decken. Diese müssen zunächst vom Ehepartner des Pflegebedürftigen getragen werden, in zweiter Linie dann von seinen Kindern. Die Geschwister des Elternteils haften für sie ebenso wenig wie Schwiegersohn oder Schwiegertochter.

Wer nicht genug Geld für die eigene Pflege hat, muss einen Sozialhilfeantrag stellen und seine Verhältnisse offenlegen. Das Sozialamt überprüft den Antrag und bewilligt die Sozialhilfe, wenn wirklich nicht genug Einkommen und Vermögen vorhanden sind. Das Amt wendet sich, wenn der Ehegatte auch nicht leistungsfähig ist, an die Kinder. Es schickt eine sogenannte Rechtswahrungsanzeige. Darin wird das Kind informiert, dass das Amt Leistungen an den Elternteil erbringt und dass man berechtigt ist, an dessen Stelle Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Beigefügt ist ein Formular, auf dem das Kind detailliert Auskunft über seine Einkommen- und Vermögensverhältnisse und die seines Ehepartners geben muss. Das Amt versucht damit zu ermitteln, inwieweit das Kind in der Lage ist, sich am Unterhalt des Elternteils zu beteiligen (Leistungsfähigkeit).

Die Erfolgsaussichten, sich gegen die Auskunftsaufforderung zu wehren, sind gering. Man ist sogar verpflichtet, über das Einkommen und Vermögen seines Ehepartners Auskunft zu geben. Dieser muss zwar selbst nicht zum Unterhalt der Schwiegereltern beitragen, sein Einkommen kann sich aber auf die Unterhaltsverpflichtung des Kindes auswirken.

Man sollte die Auskunftserteilung daher nutzen, um Missverständnisse zu verhindern. Sind etwa große Vermögensmassen vorhanden, die einem anerkanntswerten Zweck dienen (Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie, behindertengerechter Umbau der eigenen Wohnung; Finanzierung von Krankheitskosten (Zahnbehandlungen o.ä.)), sollte man das gleich kommunizieren.

Kinder müssen Unterhalt für die pflegebedürftigen Eltern zahlen, wenn sie nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen dazu in der Lage sind, ohne ihren eigenen Unterhalt oder den ihrer Kinder oder den ihres Ehepartners zu gefährden. Auch die eigene Altersvorsorge darf nicht gefährdet werden.

Ob und inwieweit das Einkommen des Kindes für die Unterhaltszahlung ausreicht, wird auf Basis der regelmäßigen Einkünfte ermittelt (Lohn, Gehalt, Mieteinnahmen, Elterngeld, Kapitaleinkünfte etc.). Diese werden um laufende Kosten bereinigt, die nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen (Darlehenszinsen, Benzinkosten, Unterhaltsansprüche der eigenen Kinder des Pflichtigen, regelmäßige Altersvorsorgeaufwendungen...). Liegt das bereinigte Einkommen unter dem sogenannten Selbstbehalt des Kindes, ist das Kind hieraus nicht leistungsfähig.

Bei einem unverheirateten Kind beträgt der Selbstbehalt 1.600,00 € zuzüglich 50 % des darüber liegenden Einkommens. Verdient das Kind beispielsweise bereinigt 2.000,00 €, übersteigt das Einkommen den Selbstbehalt um 400,00 €. 200,00 € monatlich stehen also für den Unterhalt der Eltern zur Verfügung. Ist das Kind verheiratet, ist die Berechnung des Selbstbehalts deutlich komplizierter. Den Ehegatten steht ein gemeinsamer Selbstbehalt von mindestens 2.880,00 € zur Verfügung, der aber nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf die Ehegatten verteilt werden muss. Auch die „Vorteile des Zusammenlebens“ sind hierbei durch einen pauschalen Abschlag vom Selbstbehalt zu berücksichtigen. Verdient das Schwiegerkind sehr gut, kann es durchaus sein, dass das Kind einen deutlich geringeren Selbstbehalt hat als 1.600,00 € und damit auch bei geringem Einkommen unterhaltspflichtig ist.

Reicht das Einkommen nicht zur Unterhaltsleistung aus, ist zu prüfen, ob das Kind über Vermögen verfügt, das für den Unterhalt verbraucht werden kann.

Der Bundesgerichtshof berücksichtigt in seiner Rechtsprechung zu Recht, dass der Elternunterhalt in aller Regel die sogenannte Sandwich-Generation trifft: Personen von zumeist Mitte 40 bis Mitte 60, die ihre maßgebliche wirtschaftlichen Entscheidungen getroffen haben, bevor sie auf Elternunterhalt in Anspruch genommen wurden. Besonders hart kann der Elternunterhalt Kinder treffen, die selbst Kinder groß gezogen haben und daher für ihre Altersvorsorge noch nicht so viel tun konnten wie kinderlose.

Vermögenswerte zur angemessenen Alterssicherung dürfen daher nicht angetastet werden. An Altersvorsorgevermögen darf das Kind - so die Faustregel in der Praxis - 75.000,00 € behalten, häufig werden auch pauschal 100.000,00 € anerkannt. Wenn das Kind einen höheren Altersvorsorgebedarf nachweisen kann, muss das Sozialamt aber auch diesen akzeptieren. Das Kind muss dafür errechnen, welches Kapital es erwirtschaften könnte, wenn es 5 % seines gegenwärtigen Bruttoeinkommens auf seine Lebensarbeitszeit (18. bis 67. Lebensjahr) hochrechnet. Dieser Betrag ist mit dem derzeit üblichen Kapitalmarktzinssatz zu verzinsen.

Der Bundesgerichtshof hat ferner anerkannt, dass dem Kind zusätzlich ein gewisser „Notgroschen“ zusteht. Wie dieser berechnet

wird, hat das Gericht nicht mitgeteilt, in seiner Entscheidung vom 7. August 2013 (Az. XII ZB 269/12) aber einen Betrag von 10.000,00 € akzeptiert. In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof auch noch einmal bekräftigt, dass das Kind eine angemessene selbst bewohnte Immobilie nicht für den Unterhalt verwerten muss. In der Praxis ging man bisher davon aus, dass keine „doppelte“ Altersvorsorge durch Sparvermögen und durch Immobilienerwerb möglich und bei Wohneigentum das sonstige Altersvorsorgevermögen zum Teil doch für den Unterhalt frei war. Die Richter haben jetzt entschieden: nicht nur muss man seine Immobilie nicht verwerten, sondern man muss das daneben noch vorhandene Altersvorsorgevermögen ebenfalls nicht antasten!

Wer also über ein erhebliches Sparvermögen verfügt, mehr als an Altersvorsorgevermögen „geschont“ ist, sollte angesichts des Urteils vom 7. August über der Erwerb einer Wohnimmobilie nachdenken und diese selbst beziehen. Wer diese Möglichkeit nicht hat oder schon Wohneigentümer ist, sollte jedenfalls notwendige Reparaturen durchführen und auf diese Weise sein Vermögen reduzieren.

Rechtsanwalt Martin Wahlers
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dingeldein Rechtsanwälte
Bickenbach, Darmstadt und Gernsheim

Unsere Kompetenz

und Erfahrung

für Ihre Betreuung

und Ihr Wohlbefinden



Nicole Öhlstöter und Andreas Wolf

Sie erreichen uns unter

Telefon (0 62 57) 14 32, Fax (0 62 57) 9 19 98 30
oder E-Mail: pflegestation-bickenbach@arcor.de